

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma e+a Elektromaschinen und Antriebe AG (nachfolgend "e+a" genannt)

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages und/oder jeder Auftragsbestätigung. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen eines Käufers vor. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Dieser Grundsatz gilt, soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich getroffen sind. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bleiben ohne schriftliche Zustimmung der e+a unwirksam.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten

Alle Angebote, insbesondere auch solche in Katalogen, Preislisten, etc. sind unverbindlich.

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) der e+a auf eine mündliche oder schriftliche Bestellung zustande. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

§ 3 Pläne und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen, Pflichtenhefte, Spezifikationen, Abbildungen und dergleichen) vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängi-



ge schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei kopieren, vervielfältigen oder ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Sie sind der e+a auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

Der Besteller hat e+a spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Mangels anderer Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser e+a gemäss Abs. 1 hiervor hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5 Lieferung

Die in der Auftragsbestätigung getroffene Vereinbarung ist massgebend für den Umfang und die Ausführung der Lieferung.

Die Lieferfristen werden in der Auftragsbestätigung oder einer separaten Vereinbarung getroffen. Schriftlich bestätigte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen der Lieferfristen durch betriebsinterne oder -externe Störungen werden dem Kunden gemeldet. Terminüberschreitungen berechtigen weder zur Annullierung noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Die verspätete Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist e+a berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten vom Besteller zu erheben und nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

Je nach Umfang des Auftrages besteht das Recht zu Teillieferungen. Konstruktions- und Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Vertragsgegenstand in seiner Funktion und Form nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.



§ 6 Preise

Alle Preise verstehen sich - mangels anderer schriftlicher Vereinbarung - rein netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

Die Kosten für die Montage, Installation, Inbetriebnahme und Abnahmen sind im Verkaufspreis nicht inbegriffen.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Gedruckte Preislisten und Kataloge können jederzeit ändern.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto und Rabatt in Schweizerfranken an das Domizil von e+a zu erfolgen, sofern nicht spezielle Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. e+a hat das Recht, nach ihrem Ermessen Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen. Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt, und es gelten hierfür die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die e+a nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

Kommt der Besteller mit Zahlungen in Rückstand oder bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an seinem Zahlungswillen, so kann e+a unbeschadet der Rechte aus Eigentum eingeräumte Zahlungsziele widerrufen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Zahlungen dürfen wegen Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt oder zurückbehalten werden. Die Verrechnung mit andern als von e+a unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen bedarf ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die e+a nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

§ 9 Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der e+a rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Das gelieferte oder eingelagerte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von e+a. Auf Verlangen von e+a ist der Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register einzutragen.

§ 11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und e+a eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.



Zwecks Reparatur unter Garantie müssen die Produkte und Bauteile der e+a franko Werk Kaufmann AG Elektromotorenbau, Aeussere Kanalstrasse 31, 5013 Niedergösgen, Schweiz gesandt werden.

Verlangt der Besteller eine Reparatur an Ort und Stelle, so sind die Reisespesen und allfällige Überstunden der e+a zu vergüten. Für die Aufwendungen ist vorhergehend eine entsprechende Kostengutschrift zuzustellen.

§ 12 Gewährleistung

e+a verpflichtet sich, die Lieferungen vertragsgemäss durchzuführen und die Garantiepflicht wie nachstehend beschrieben zu erfüllen.

§ 12.1 Gewährleistungsfrist

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung wird grundsätzlich eine Garantiefrist von 12 Monaten gewährt. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk.

Auf Ersatzteilen wird ebenfalls eine Garantie von 12 Monaten gewährleistet, aber ohne dass die Gewährleistung in Bezug auf das ganze Kaufobjekt verlängert wird.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Hat der Besteller oder hat ein Dritter Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung. Ausgenommen davon sind alle fachgerecht ausgeführten Operationen im Rahmen der Stator- und Rotormontage (Bearbeitung des Statoraussendurchmessers, Bearbeitung des Rotoraussendurchmessers und -innendurchmessers bei asynchronen Rotorelementen).

§ 12.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzt e+a beanstandete Teile, so fallen letztere in ihr Eigentum.

Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten wie Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile vom Besteller getragen.

§ 12.3 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

§ 12.4 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Gegenstände, die von Unterlieferanten bezogen wurden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Garantiebedingungen der Herstellerfirmen.

§ 12.5 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.4 ausdrücklich genannten.

§ 12.6 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von § 15,

und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

§ 14 Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

§ 15 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Weitergehende Ansprüche und Haftungen, insbesondere Schadenersatzansprüche und Folgeschäden jeglicher Art, Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages, Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Insbesondere haftet e+a nicht für Ansprüche Dritter.

§ 16 Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

§ 17 Umgang mit der Virus-Pandemie SARS-CoV-2

Die Anwendung dieser AGBs erfolgt in Mitten der weltweiten Ausbreitung des Corona-Virus Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage und in völliger Unkenntnis der weiteren Entwicklung sind sich die Parteien bewusst, dass der Liefertermin möglicherweise nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien, dass dieser Liefertermin nicht verbindlich und anzupassen ist, wenn mindestens eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Während der Dauer der Massnahmen, welche durch Behörden in der Schweiz angeordnet worden sind, muss die Produktion des Lieferanten eingeschränkt oder eingestellt werden. Der Grund der Einschränkung oder der Einstellung muss direkt oder indirekt einen Zusammenhang zum Virus, dessen Ausbreitung, der Verhinderung der weiteren Ausbreitung usw. haben (z.B. direkte behördliche Massnahmen, viele Krankheitsfälle von Mitarbeitenden des Lieferanten, Massnahme zur Einhaltung der Fürsorgepflicht des Lieferanten gegenüber den Mitarbeitenden usw.).
- Eine vom Lieferanten zugekaufte Komponente oder Material kann nur mit Verzögerungen beschafft werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Grund der Verzögerung auf den Zulieferanten, auf Dritte (z.B. weitere Lieferanten in der Lieferkette, Unterbruch der Lieferketten für Material) oder auf Einschränkungen in der Logistik (z.B. begrenzte Transportkapazitäten) zurückzuführen ist.
- Eine vom Lieferanten zugekaufte Komponente oder Material ist trotz angemessener Suche nach Alternativen nicht in ausreichender Menge zu beschaffen. Von der Suche nach alternativen Bezugsquellen ist der Lieferant entbunden, wenn es sich um eine Komponente oder Material handelt, welche nur von einem Lieferanten bezogen werden können.
- Der Mehrpreis für die Beschaffung einer Komponente oder von Material übersteigt 10% vom sonst üblichen Einkaufspreis, sofern diese Komponente oder Material nicht durch eine günstigere, qualitativ gleichwertige Alternative ersetzt werden kann.

Nach Aufhebung der letzten Massnahme durch Behörden in der Schweiz kann die Produktion beim Lieferanten aus Gründen, welche direkt oder indirekt einen Zusammenhang zum Virus, dessen Ausbreitung, der Verhinderung der weiteren Ausbreitung usw. haben (z.B. direkte behördliche Massnahmen, viele Krankheitsfälle von Mitarbeitenden des Lieferanten, Massnahme zur Einhaltung der Fürsorgepflicht des Lieferanten gegenüber den Mitarbeitenden usw.), nicht im notwendigen Umfang hochgefahren werden.

Trifft eines dieser Ereignisse ein, kommt der Lieferant mit Ablauf des Liefertermins nicht in Verzug und folglich treten keinerlei Verzugsfolgen ein. Es ist weder eine Konventionalstrafe, noch Schadenersatz noch sonst irgendeine Entschädigung geschuldet. Die Parteien vereinbaren einen neuen, den Umständen angemessen Rechnung tragenden späteren Liefertermin. Kann keine Einigung erzielt werden, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer gemessen vom Eintritt des ersten bis zum Wegfall des letzten Ereignisses.



§ 18 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der e+a in CH-4313 Möhlin. e+a steht das Recht zu, den Kunden bei einem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Differenzen regeln wir wenn immer möglich einvernehmlich.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit dieser im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.